

## Studienqualifikation

Eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für ein Studium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife (Abitur),
2. die fachgebundene Hochschulreife (z.B. Feststellungsprüfung),
3. die allgemeine Fachhochschulreife,
4. die fachgebundene Fachhochschulreife,
5. berufliche Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Meisterinnen/Meister im Handwerk)
6. Hochschuleignungsprüfung
7. Probestudium

Der Nachweis nach Nr. 1 oder 5 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 2 zum Studium von bestimmten Fächern an Universitäten und von allen Fächern an Fachhochschulen, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule, der Nachweis nach Nr. 4 oder 6 zum Studium an Fachhochschulen in entsprechenden Studiengängen.

**Zudem:** eine fachgebundene Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland *und*

außerhalb des Landes Schleswig Holstein in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung gelten im gleichen Umfang in Schleswig Holstein.

Hochschulzugangsberechtigungen, die in der ehemaligen DDR erworben wurden, gelten als Nachweis der Hochschulreife, wenn sie durch das Bildungsministerium anerkannt wurden.

Wenn Sie **mehrere Hochschulzugangsberechtigungen (HZB)**- (z. B. Abitur und Erzieher/In-Ausbildung vorlegen, **muss** die Zulassungsstelle **die zuerst erworbene HZB zu Grunde legen**.

Bitte **reichen Sie daher, nur die Hochschulzugangsberechtigung** ein, die **tatsächlich im Vergabeverfahren berücksichtigt werden soll**.

Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird in ein Auswahlverfahren nur einbezogen, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen. (§ 4 Hochschulzulassungsgesetz HZG). Die begründenden Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen.

## Die allgemeine Fachhochschulreife

Das **Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil), das in der gymnasialen Oberstufe, am Abendgymnasium oder an einer Waldorfschule** erworben wurde, berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis über eine **fachpraktische Vorbildung** zum Studium an Fachhochschulen!

Die fachpraktische Tätigkeit kann nachgewiesen werden durch

- ein einjähriges Praktikum oder
- eine einjährige praktische Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses oder
- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung



Freiwillige Dienste wie z. B. das Freiwillige Soziale und Ökologische Jahr werden einem Praktikum gleichgestellt, Grundwehrdienst, Zivil- oder Ersatzdienste werden angerechnet.

Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule berechtigt erst zum Studium, wenn auch die fachpraktischen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Diese können nachgewiesen werden:

- durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum, oder
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,
- oder durch den Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

### **Anerkennung des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife:**

Den Antrag auf Anerkennung der Fachhochschulreife richten Sie bitte an die zuständige Schulbehörde des Bundeslandes, in dem Sie den Schulabschluss erworben haben. Wenn Sie das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder den Abschluss der Berufsfachschule in Schleswig-Holstein erworben haben, richten Sie den Antrag zur Anerkennung der Fachhochschulreife bitte an die Schule, an der Sie den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben.

Bei Vorlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist eine direkte Bewerbung bei der Fachhochschule Kiel ohne Anerkennungsvermerk möglich. **Achtung:** ein Berufsschulabschlusszeugnis gilt nicht als Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und wird daher nicht berücksichtigt. Bitte reichen Sie mit der Studienbewerbung das Prüfungszeugnis (z. B. Gesellenbrief) ein.

## **Berufliche Hochschulzugangsberechtigung**

Neben schulischen Hochschulzugangsberechtigungen bestehen berufliche Hochschulzugangsberechtigungen. Inhaberinnen und Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium an allen Hochschulen berechtigt:

1. Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 42, 42 a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen,
3. Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst,
4. Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Die Informationen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter in Schleswig-Holstein finden Sie im [Landesportal Schleswig-Holstein](#).

**Achtung:** Die Vorbildung muss eine Durchschnittsnote ausweisen. Bitte lassen Sie sich diesen von der zuständigen Stelle ausweisen, wenn diese nicht vorhanden ist. Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird die Bewerbung hinter die letzte Bewerberin bzw. Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

Soweit das Abschlusszeugnis über die berufliche Aufstiegsfortbildung nicht **unmittelbar und ausdrücklich** Aufschluss über die Erfüllung der genannten Voraussetzungen gibt, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Voraussetzungen mit einer **Bescheinigung des Trägers der beruflichen Aufstiegsfortbildung oder der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle** nachzuweisen.

## Hochschuleignungsprüfung

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben, über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Die Teilnahme an einer qualifizierten Studienberatung des betreffenden Fachbereichs ist nachzuweisen. Diese fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung.

Weitere Informationen finden Sie im [Landesportal Schleswig-Holstein](#).

## PROBESTUDIUM

Interessierte ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife ist unter Umständen der Zugang zur Fachhochschule Kiel durch ein Probestudium möglich.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#)